

Zivilrecht III  
Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht

WS 2004/05

**Fallblatt 9**

**Fall 46:**

Durch Verschulden des S wurden die Eheleute M und G schwer verletzt. Der Ehemann M starb noch auf dem Transport ins Krankenhaus. G überlebte, hat aber einen schweren körperlichen Dauerschaden, so dass sie nicht mehr in der Lage ist, wie vor dem Unfall den Haushalt mit zwei Schulkindern zu führen. Allerdings springt ihre Mutter, die noch rüstig ist, für sie ein. G verlangt von S Schadensersatz für sich selbst und ihre Kinder wegen des Ausfalls des M als Alleinverdiener und wegen ihres eigenen Ausfalls.

**Fall 47:**

G hat bei einem von S verschuldeten Unfall u.a. Schnittwunden im Gesicht erlitten, die operiert werden mussten und mehrere, etwas entstellende Narben hinterlassen haben. Ein Gesichtschirurg wäre bereit, die Narben für 15.000,00 Euro zu korrigieren. Diesen Betrag verlangt deshalb G von S.

**Fall 48:**

G wurde bei einem von S verschuldeten Unfall so schwer verletzt, dass er noch an der Unfallstelle in Koma verfiel, aus dem er bis zu seinem Tode sechs Wochen später nicht mehr erwachte. E, der Erbe von G, verlangt von S Schmerzensgeld.

**Fall 49:**

Der von G eingeschaltete Kfz-Sachverständige hat den Restwert des beschädigten PKW des G auf 3.000,00 Euro geschätzt, den Wiederbeschaffungswert vor dem Unfall auf 15.000,00 Euro, die Kosten der Reparatur auf 16.000,00 Euro (jeweils einschließlich MwSt) und den merkantilen Minderwert auf 2.000,00 Euro. G lässt den PKW durch einen befreundeten Kfz-Mechaniker reparieren. Für Ersatzteile und Fremdarbeiten fielen 800,00 Euro MwSt an. Die weiteren Kosten, die G entstanden sind, betragen 10.000,00 Euro. G fragt, was er von S, der den Unfall verschuldet hat, verlangen kann.

**Fall 50:**

G musste nach einem Unfall operiert werden. Dabei stellte der Chirurg ein weit fortgeschrittenes chronisches Leiden fest. Deshalb wurde G verrentet. Ohne den Unfall wäre die Krankheit spätestens zwei Jahre nach dem Unfall so manifest geworden, dass G jedenfalls dann in Rente hätte gehen müssen. Er verlangt von S, dem schuldhaften Unfallverursacher, Ersatz für Verdienstentgang.